

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1953

Nummer 76

Datum	Inhalt	Seite
22. 12. 53 Eigenbetriebsverordnung		435

Eigenbetriebsverordnung.

Vom 22. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 74 und 119 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages und im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

I. Teil

Verfassung und Verwaltung

§ 1

Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebs

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 69 GO) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebsaufsicht des Eigenbetriebs geführt (§ 74 GO).

§ 2

Werkleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, diese Verordnung oder die Betriebsaufsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Der Rat kann einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen. Die Betriebsaufsatzung regelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung zu verfahren ist.

(3) Ist ein Werkleiter Beigeordneter der Gemeinde, so ist er Erster Werkleiter.

(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Werkleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regelt der Gemeindedirektor mit Zustimmung des Werksausschusses durch Dienstanweisung.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, vertritt diese die Gemeinde. Die Betriebsaufsatzung kann ihr weitergehende Vertretungsbefugnisse einräumen. Besteht die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe ist nach den Vorschriften der §§ 54 und 56 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 54 Abs. 2 Satz 2 und nach § 56 Abs. 1 sind von dem Gemeindedirektor

oder seinem Stellvertreter und einem Werkleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 56 Abs. 3 GO).

§ 4

Zuständigkeiten des Rats der Gemeinde

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über

- die Bestellung der Werkleiter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 5

Werksausschuß

(1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Werksausschuß. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Werksausschuß gebildet werden.

(2) Zu Mitgliedern des Werksausschusses können neben Ratsmitgliedern auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger bestellt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Werksausschusses durch die Betriebsaufsatzung geregelt. Dem Werksausschuß sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 23 GO vorliegen. Der Werksausschuß wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.

(3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(4) Der Werksausschuß berät die Beschlüsse des Rats vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er von dem Gemeindedirektor und der Werkleitung zu unterrichten.

(5) Der Werksausschuß setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach den §§ 14 und 15 dieser Verordnung und benennt den Prüfer für den Jahresabschluß. Die Betriebsaufsatzung kann dem Werksausschuß die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(6) Der Werksausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschußfassung des Rats unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO gilt entsprechend.

§ 6

Stellung des Gemeindedirektors

(1) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Die Angestellten und Arbeiter werden von dem Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage von der Werkleitung angestellt, befördert und entlassen. Die Hauptsatzung kann etwas anderes bestimmen, insbesondere die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Werkleitung übertragen. Soweit dies nicht geschieht, regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Werkleitung.

(2) Die Werkleitung hat den Gemeindedirektor über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Gemeindedirektor kann von der Werkleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Werkleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Gemeindedirektors nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Werksausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Gemeindedirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Unterrichtung des Kämmerers

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vier-teljahresübersichten oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

II. Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 8

Eigenbetriebsvermögen

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen; auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs ist in der Betriebssatzung in angemessener Höhe festzusezzen.

§ 9

Maßnahmen zur Vermögenserhaltung

(1) Der Eigenbetrieb hat in seinem Jahresabschluß die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß und stichtagsgerecht anzusetzen.

(2) Zu den Erträgen gehören auch angemessene Vergütungen für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Leihgelder des Eigenbetriebs an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und an Eigengesellschaften der Gemeinde.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch angemessene Ansätze für den Unterhaltungsaufwand und den Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen entsprechend § 20 Abs. 2, die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Eigenbetriebs aufgenommenen Schulden, angemessene Vergütungen für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Leihgelder der Gemeinde, sonstiger Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften der Gemeinde, angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

(4) Aus dem Jahresgewinn soll das für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs notwendige Rücklagekapital (Erweiterungs- und sonstige offene Rücklagen) rechtzeitig und in ausreichender Höhe gebildet werden.

(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer dem notwendigen Rücklagekapital gemäß Abs. 4 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(6) Der nicht an die Gemeinde abzuführende Teil des Jahresgewinns ist dem Rücklagekapital zuzuweisen. Der Jahresverlust ist, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen und aus den Gewinnen der nächsten drei Jahre abgedeckt wird, aus dem Rücklagekapital oder aus Gemeindemitteln auszugleichen.

(7) Der Rat der Gemeinde darf die Rückzahlung von Eigenkapital nur ausnahmsweise und nur dann fordern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgabe und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Dem Rat muß vor dem Beschußfassung eine schriftliche Stellungnahme der Werkleitung vorliegen. Kapitalrückzahlungen sind in den Rechnungen des Eigenbetriebs und bei der Rechnungslegung der Gemeinde besonders darzustellen.

§ 10

Kassen- und Kreditwirtschaft

(1) Für jeden Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, die einen gesonderten Jahresabschluß des Eigenbetriebs ermöglicht.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt nach Anhörung der Werkleitung, wie weit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Geldmittel selbst bewirtschaftet, wie weit die Gemeinde sie für den Betrieb anlegt oder wie weit sie der Gemeinde für ihre Zwecke vorübergehend als Kassenmittel zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Betrieb die Geldmittel selbst bewirtschaftet, ist bei zweckbestimmten Mitteln dafür zu sorgen, daß sie für den Aufbringungszweck rechtzeitig verfügbar sind. Wenn die Gemeinde die Mittel anlegt oder vorübergehend als Kassenmittel beansprucht, müssen sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen; zu diesem Zweck sind feste Rückzahlungszeiten vorzusehen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr jedes Eigenbetriebs ist nach näherer Bestimmung der Betriebssatzung das Kalenderjahr oder das Rechnungsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr vorsehen.

§ 12

Aufbau des Rechnungswesens

(1) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs umfaßt den Wirtschaftsplan, die Buchführung, den Jahresabschluß, den Jahresbericht und die Selbstkostenrechnung.

(2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind in einer Dienststelle des Eigenbetriebs zu vereinigen. Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan vertritt die Sielle des Haushaltsplans. Er unterliegt unbeschadet des § 14 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 und 5 nicht den Vorschriften des Haushaltungsrechts.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfange abgewichen werden muß.

§ 14

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie die Jahreserfolgsrechnung (§ 19) zu gliedern. Die Löhne, Vergütungen, Gehälter und die sozialen Abgaben sind nachrichtlich am Schlusse des Erfolgsplans gesondert anzugeben.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an das Rücklagekapital sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des Vorjahrs daneben zu stellen.

(3) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwands sind gegenseitig deckungsfähig; das gleiche gilt für die Einzelansätze des Geschäftsaufwands mit Ausnahme des Versorgungsaufwands (Formblatt 4, Anlage 4). Stellt der Eigenbetrieb für seine Betriebszweige geirente Wirtschaftspläne auf, so sind sämtliche

gleichartigen Ansätze für die einzelnen Betriebszweige untereinander insoweit deckungsfähig, als es sich um gemeinsame Aufwendungen handelt, die auf alle oder mehrere Betriebszweige schlüsselmäßig umgelegt sind.

(4) Sind bei Ausführung des Erfolgsplans wesentliche Abweichungen notwendig oder erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Gemeindedirektor und den Werksausschuß unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses, es sei denn, daß sie unabweisbar sind oder keinen Aufschub dulden. Sind sie unabweisbar, so sind der Gemeindedirektor und der Werksausschuß unverzüglich zu unterrichten. Dulden sie keinen Aufschub, so genügt die vorherige Zustimmung des Gemeindedirektors; die Genehmigung des Werksausschusses ist nachträglich einzuholen. Gefährden diese Mindererträge oder Mehraufwendungen die im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagten Ablieferungen des Eigenbetriebs oder erfordern sie voraussichtlich höhere Zuschüsse an den Eigenbetrieb, so hat die Werkleitung in ihrem Bericht nachzuweisen, daß die Haushaltsgefährdung auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht beseitigt werden kann. § 94 GO gilt insoweit auch für die Werkleitung.

§ 15

Finanzplan

(1) Der Finanzplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen (Ersatz, Erweiterungen, Neubau, Anlageveräußerungen) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.

(2) Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze sind nach Anlageteilen und, soweit dies möglich ist, auch nach Ausgabearten zu gliedern und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Dabei ist anzugeben, welcher Anteil auf Erneuerung (Ersatz) und welcher auf Erweiterung und Neuanlage entfällt.

(3) Die Ausgabenansätze für Anlageänderungsvorhaben sind übertragbar.

(4) Auf der Einnahmeseite des Finanzplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Soweit die Deckungsmittel aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsspanansätzen der Gemeinde übereinstimmen. Vorhaben des Eigenbetriebs, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsspan der Gemeinde ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen bei der Gemeinde eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Gemeinde rechtlich und tatsächlich gesichert ist (§ 92 GO).

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig. Mehrausgaben für ein Vorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses. Die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden; gleichzeitig ist über die Deckung der Mehrausgaben zu entscheiden. Dulden sie keinen Aufschub, so können sie mit Zustimmung des Gemeindedirektors geleistet werden; die Genehmigung des Werksausschusses ist nachträglich einzuholen. Bei unerheblichen Mehrausgaben genügt die Anzeige an den Werksausschuß.

(6) Der Finanzplan soll durch eine Planungübersicht für die folgenden Wirtschaftsjahre ergänzt werden.

§ 16

Stellenübersicht

(1) Die Werkleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebs. Dabei sind die für Zwecke des Finanzplans erforderlichen Angestellten- und Arbeiterstellen in einem besonderen Teil auszuweisen. Beamte, die bei den Eigenbetrieben beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachträglich anzugeben.

(2) Die Bestimmungen für den Erfolgsplan und den Finanzplan gelten für die entsprechenden Teile der Stellenübersicht sinngemäß.

§ 17 Buchführung

(1) Die Eigenbetriebe führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenseite ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die beweiskräftige Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Sie muß ferner die regelmäßige Entwicklung von Zwischenabschlüssen und Selbstkostenrechnungen gestatten.

(2) Die Zahlen der Nebenbuchhaltungen und von Selbstkostenrechnungen müssen im Ergebnis mit den Zahlen der entsprechenden Abrechnungskreise der Buchhaltung übereinstimmen. Eine Anlagebuchhaltung muß vorhanden sein. An die Stelle einer Betriebsbuchhaltung kann eine entsprechend stärkere Gliederung in der Buchhaltung treten.

§ 18 Zwischenberichte

(1) Die Werkleitung hat Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder vierteljährliche oder monatliche Zwischenabschlüsse aufzustellen. Für die Zwischenabschlüsse bedarf es keiner Bestandsaufnahme (Inventur) und keines förmlichen Bücherabschlusses.

(2) Die Vierteljahresübersichten oder die vierteljährlichen Zwischenabschlüsse sind dem Gemeindedirektor und dem Werksausschuß mit einem Bericht vorzulegen, in dem wesentliche Abweichungen vom Erfolgsplan zu erläutern sind.

§ 19 Jahresabschluß

(1) Auf den Jahresabschluß, der aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung besteht, finden die Vorschriften dieser Verordnung und ergänzend die Vorschriften der §§ 129, 131 und 133 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (RGBI. I S. 107) Anwendung.

(2) In der Jahresbilanz, die den Vermögens- und Schuldenstand zum Abschlußstichtag auszuweisen hat, haben alle Eigenbetriebe mindestens die im Formblatt 1 (Anlage 1) angeführten Posten gesondert auszuweisen.

(3) Die einzelnen Gruppen des Anlagenach vermögens und ihre Bewegung sind mit den zugehörigen Abschreibungen und ihrer Bewegung in einem Anhang der Jahresbilanz (Anlagenachweis) gemäß Formblatt 2 (Anlage 2) darzustellen. Der Anlagenachweis ist ein Bestandteil der Jahresbilanz, in die nur die Summe der Buchrestwerte des Anlagenachweises zum Abschlußstichtag übertragen wird. Für die Gliederung des Anlagenach vermögens nach Gruppen im Anlagenachweis gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit nicht besondere Formblätter vorgeschrieben werden.

(4) Bestandsvergleiche des Anlagenach vermögens mit der Anlagebuchhaltung sollen alle drei Jahre vorgenommen werden.

(5) Anlagefinanzvermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten zum Abschlußstichtag sind, soweit sie nicht nach einem festen Plan stetig überprüft werden, alljährlich unabhängig von der Buchführung durch Bestandsaufnahme festzustellen; Abweichungen von den Aufzeichnungen der Buchhaltung sind noch im abzuschließenden Wirtschaftsjahr erkennbar zu verrechnen.

(6) Die Jahreserfolgsrechnung ist, soweit nicht andere Formblätter vorgeschrieben werden, wie die Erfolgsrechnung der Versorgungsbetriebe (§ 24 Abs. 1) zu gliedern, wobei Betriebsaufwand und Betriebsertrag nach den Bedürfnissen des Betriebs unterteilt werden sollen; soweit für bestimmte Betriebszweige besondere aktienrechtliche Formblätter bestehen, ist nach diesen statt nach dem Formblatt für Versorgungsbetriebe zu gliedern, jedoch ist der Jahresertrag ohne Abzug von Aufwendungen auszuweisen; Geschäftsaufwand und Geschäftsertrag, Finanzaufwand und Finanzertrag, außergewöhnlicher Aufwand und außergewöhnlicher Ertrag sowie Gewinne und Verluste sind in der Gliederung des Formblattes für die Jahreserfolgsrechnung der Versorgungsbetriebe (Formblatt 4, Anlage 4) auszuweisen.

§ 20

Einzelvorschriften für den Jahresabschluß

(i) Die Jahresbilanz soll keine stillen Rücklagen enthalten. Eine Bewertung zu den Höchstansätzen der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften sowie steuerlich zugelassene Sonderabschreibungen gelten nicht als Bildung stiller Rücklagen.

(2) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens ist, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine höhere Abschreibung erfordern, in der Regel für jedes Jahr der geschätzten Nutzungsdauer der gleiche Hundertsatz des Anschaffungswertes zu Lasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben. Die Abschreibungssätze dürfen nur geändert werden, wenn sich die Schätzung der Nutzungsdauer als unrichtig herausgestellt hat. Bei der Festsetzung der Abschreibungssätze darf auf das Jahresergebnis des Eigenbetriebs und auf den Zuschußbedarf der Gemeinde keine Rücksicht genommen werden.

(3) Scheidet ein Gegenstand aus dem Anlagevermögen aus, so ist sein Anschaffungswert voll abzubuchen. Liegen die für den abgehenden Anlagegegenstand aufgebrachte Abschreibung und der etwaige Abgangsertrag unter dem Anschaffungswert, so ist der Unterschied als außergewöhnliche Abschreibung, liegen sie über dem Anschaffungswert, so ist der Unterschied als außergewöhnlicher Ertrag in der Jahreserfolgsrechnung auszuweisen.

(4) Bei dem Rücklagekapital, der Wertberichtigung zum Umlaufvermögen und den Rückstellungen sind in der Jahresbilanz der Anfangsstand, die Zuführungen, die Entnahmen und der Endstand gesondert auszuweisen.

(5) Die Wertberichtigung zu den Forderungen ist so hoch zu bemessen, daß sie das jeweilige Ausfallwagnis deckt. Die Ausbuchung oder buchmäßige Herabsetzung von Forderungen ist als Abgang bei der Wertberichtigung nachzuweisen. Durch Kürzung des Einnahmesolls dürfen Forderungen nicht ausgebucht oder herabgebucht werden. Eingänge auf früher ausgebuchtete oder herabgebuchte Forderungen sind der Jahreserfolgsrechnung als außergewöhnlicher Ertrag zuzuführen.

(6) Von den empfangenen Bauzuschüssen, für die keine Rückzahlungspflicht besteht, sind

- Ertragszuschüsse (empfangene Vorschüsse auf künftige Betriebsleistungen) einer Rückstellung zuzuführen,
- Kapitalzuschüsse anderer als der Gemeinde, die zur Stärkung kapitalschwacher Eigenbetriebe oder zur Ermöglichung gemeinnütziger Bauten gegeben werden, als Zugang zu den Abschreibungen (Formblatt 2) zu buchen,
- Überteuerungszuschüsse von den Ausgaben für die übererteuerten Bauten abzusetzen.

Aus der Rückstellung der Ertragszuschüsse sind jährlich diejenigen Teilbeträge als außergewöhnlicher Ertrag in die Jahreserfolgsrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschüfteten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse; von ihnen ist jährlich ein Zwanzigstel der Rückstellung zu entnehmen. Als abzuschreibender Anschaffungswert nach Abs. 2 gelten im Falle der Ertragszuschüsse der ungekürzte, im Falle der Kapital- und Überteuerungszuschüsse der um die Zuschüsse gekürzte Ausgabenwert. Bei Kapitalzuschüssen ist in Höhe des Zuschusses eine Erneuerungsrücklage nach den Grundsätzen der Abschreibungsbemessung zu bilden.

(7) Verbindlichkeiten, die die Gemeinde zugunsten des Eigenbetriebs eingegangen ist, gelten für die Gliederung in der Jahresbilanz als Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

(8) Wird die Sonderkasse des Eigenbetriebs in der Gemeindekasse mitgeführt, so ist ihr Bestand in der Bilanz als Forderung an die Gemeinde aus laufender Rechnung auszuweisen.

§ 21

Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlußbericht. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sozialberichte für den Eigenbetrieb werden nur im Rahmen gemeindlicher Gesamtberichte erstattet.

(2) Im Lagebericht ist über die Gesamtverhältnisse, die Marktstellung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs am Schluß des Wirtschaftsjahres und bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung zu berichten. Über wichtige Vorkommnisse während und nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist auch dann zu berichten, wenn sie im Jahresabschluß keinen Niederschlag gefunden haben.

(3) Im Abschlußbericht sind der Reihe nach die Posten der Vermögensseite, der Schuldenseite, der Vermögensstand, die Posten der Ertragsseite und der Aufwandsseite zu erläutern. Soweit Änderungen nicht vorliegen, genügt ein Hinweis auf frühere Jahresberichte.

(4) Beim Anlagesachvermögen ist über die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, über Veränderungen während des Wirtschaftsjahres, über die unvollendeten und über die geplanten Umbauten, Ersatz-, Erweiterungs- und Neubauten und über die Abschreibungen zu berichten. Sind Abschreibungssätze wesentlich geändert, so sind die Gründe dafür anzugeben. Veränderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte während des Wirtschaftsjahres sind einzeln nachzuweisen.

(5) Beim Anlagefinanzvermögen ist über den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen zu berichten. Der Stand am Abschlußstichtag ist durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswerte am Abschlußstichtag zu erläutern.

(6) Der Betriebsertrag ist durch eine sorgfältig gegliederte Erzeugungs-, Mengenverlust-, Absatz- und Tarifstatistik des Vorjahres und des Berichtsjahres zu erläutern; über wesentliche Veränderungen ist zu berichten; errechnete und geschätzte Mengen sind als solche zu kennzeichnen.

(7) Bei der Besprechung der Aufwendungen soll die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft durch eine gegliederte Statistik dargelegt werden. Die Gesamtsummen der Löhne, der Vergütungen, der Gehälter, der sozialen Abgaben und des Versorgungsaufwandes für das Wirtschaftsjahr sind anzugeben.

§ 22

Rechenschaft

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß und den Jahresbericht aufzustellen, zu unterschreiben und über den Gemeindedirektor dem Werksausschuß vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Jahresabschluß und Jahresbericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebsatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als fünf Monaten bestimmen.

(2) Der Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers in der ortsüblichen Form zu veröffentlichen. Hierbei kann die Gewinn- und Verlustrechnung so gegliedert werden, wie es das Aktiengesetz vorsieht. Der Prüfungsvermerk muß sich auch auf diese Gliederung beziehen. Der Anlagenachweis braucht nicht veröffentlicht zu werden.

III. Teil

Besondere Vorschriften für die Zusammenfassung von Eigenbetrieben sowie für Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

§ 23

Zusammenfassung von Betrieben

Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sind zu einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke“ („Stadtwerke“) erhalten. Die Betriebssatzung kann

- die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und
- in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben vorsehen.

§ 24

Jahresabschluß der Versorgungsbetriebe

(1) In dem Jahresabschluß der Versorgungsbetriebe ist der Anlagenachweis (§ 19 Abs. 3) nach Formblatt 3 (Anlage 3), die Jahreserfolgsrechnung (§ 19 Abs. 6) nach Formblatt 4 (Anlage 4) zu gliedern.

(2) Der Ertrag aus Strom-, Gas- und Wasserlieferungen muß in jedem Jahr 365 (366) Tage umfassen. Ablesestichtag (mittlerer Tag des letzten Ablesezeitraums des Wirtschaftsjahrs) soll der Abschlußstichtag sein.

§ 25

Gemeinsamer Jahresabschluß

(i) In Eigenbetrieben gemäß § 23, die aus mehreren Betriebszweigen bestehen, ist für alle Betriebszweige ein gemeinsamer Jahresabschluß vorzulegen, der durch besondere Jahreserfolgsrechnungen für die einzelnen Betriebszweige ergänzt werden muß. In den besonderen Rechnungen sind geschlüsselte oder geschätzte Anteile als Anteilsbeträge zu kennzeichnen.

(2) Zu den Aufwendungen und Erträgen in der gemeinsamen Erfolgsrechnung und in den besonderen Erfolgsrechnungen gehören auch angemessene Vergütungen für die Lieferungen und Leistungen der einzelnen Betriebszweige untereinander.

(3) Die gemeinsame Erfolgsrechnung ist einheitlich zu gliedern. Sind Versorgungsbetriebe mit anderen Eigenbetrieben zusammengefaßt, so ist für die einheitliche Gliederung das Formblatt für Versorgungsbetriebe (Anlage 4) zu verwenden.

IV. Teil

Schlußvorschriften

§ 26

Befreiungen

(1) Der Regierungspräsident kann als Kommunalaufsichtsbehörde bestimmte Eigenbetriebe allgemein oder auf Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung befreien.

(2) Eine Befreiung ist ausgeschlossen für Elektrizitätswerke, Gaswerke, Elektrizitäts- und Gasverteilungsbetriebe, Straßenverkehrs- und Hafenbetriebe in Gemeinden oder in Versorgungs- und Einzugsgebieten mit mehr als 10 000 Einwohnern.

§ 27

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von dem gleichen Tage ab findet die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650) im Lande Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Anlagen 1 bis 4 zur Eigenbetriebsverordnung
Formblätter

Anlage 1

Formblatt 1

Jahresbilanz für alle Eigenbetriebe

Vermögensseite

I. Anlagevermögen

1. Sachanlagen nach beigefügtem Anlagenachweis
2. Gegebene Anzahlungen auf Anlagen
3. Finanzanlagen¹⁾
 - a) Beteiligungen
 - b) Wertpapiere

II. Umlaufvermögen

1. Bau- und Installationsstoffe
2. Sonstige Verbrauchsstoffe
3. Halb- und Fertigerzeugnisse

¹⁾ Getrennt anzugeben sind: Anfangsstand, Zugänge, Zuschreibungen, Abgänge, Abschreibungen, Endstand.

4. Handelswaren
5. Wertpapiere
6. Grundpfandforderungen
7. Gegebene Anzahlungen
8. Liefer- und Leistungsforderungen
 - a) berechnete
 - b) zuzüglich (abzüglich) noch nicht (zuviel) abgelesenen Verbrauch
9. Forderungen an die Gemeinde
 - a) aus laufender Rechnung²⁾
 - b) mittel- und langfristig
 - c) sonstige
10. Forderungen an Beteiligungsunternehmen³⁾
11. Forderungen an leitende Personen
12. Wechsel
13. Schecks
14. Barmittel⁴⁾
15. Sparkassen- und Bankguthaben
16. Sonstige Forderungen

III. Abgrenzposten

1. Darlehnsbeschaffungskosten einschl. Auszahlungsabzug
2. Sonstige Abgrenzposten

IV. Verlust: Verlustivortrag, Jahresgewinn/Jahresverlust

V. Vermerke (nachrichtlich)

1. Rückgriffsrechte gemäß Schuldenseite VII, 1
2. Rückgriffsrechte gemäß Schuldenseite VII, 2
3. Bestände gemäß Schuldenseite VII, 3

²⁾ Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen an die Gemeinde nach der letzten Ablesung; diese sind, um die Ausgliederung zu erleichtern, unter Liefer- und Leistungsforderungen (II/8) anzugeben.

³⁾ d. h. an andere Unternehmen der Gemeinde und an Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Eigenbetrieb mit Mehrheit beteiligt ist.

⁴⁾ Geldbestand, Landeszentralbankguthaben, Postscheckguthaben.

Schuldenseite

I. Eigenkapital

1. Stammkapital
2. Rücklagekapital¹⁾
 - a) für allgemeine Zwecke
 - b) für Erweiterungen
 - c) für Unterstützungen
 - d)

II. Wertberichtigung zum Umlaufvermögen²⁾III. Rückstellungen³⁾

1. Bauzuschüsse
2. für Versorgungsverpflichtungen
3. sonstige

IV. Verbindlichkeiten

1. Darlehen bei Fremden (unter Anführung einer dinglichen Sicherung)
2. Grundpfandschulden
3. Empfangene Pfandgelder
 - a) von Betriebsangehörigen
 - b) sonstige
4. Empfangene Anzahlungen
5. Liefer- und Leistungsschulden
6. Schulden bei der Gemeinde
 - a) aus laufender Rechnung
 - b) mittel- und langfristig
 - c) sonstige
7. Schulden bei Beteiligungsunternehmen⁴⁾
8. Wechselschulden
9. Sparkassen- und Bankschulden
10. Sonstige Schulden

¹⁾ Getrennt anzugeben sind: Anfangsstand, Zuführungen, Entnahmen, Endstand, vgl. § 20 Abs. 4 der VO.

²⁾ Unterteilt nach den Posten der Vermögensseite. Auszuweisen sind Anfangsstand, Zugang, Abgang, Endstand.

³⁾ vgl. Fußnote ¹⁾ zur Vermögensseite.

- V. Abgrenzposten
 VI. Jahresgewinn
 VII. Vermerke (nachrichtlich)
1. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgrifforderungen gegenüberstehen.
 2. Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten, so weit nicht aus der Jahresbilanz ersichtlich, einschl. Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks.
 3. Verbindlichkeiten aus Pfändern (unbaren Sicherheiten), die dem alleinigen Zugriff des Eigenbetriebs entzogen sind.

Anlage 2

Formblatt 2

Kopfspalten des Anlagenachweises

1. Anlagegruppe ¹⁾	DM
2.—5. Anschaffungswerte	DM
2. Anfangsstand	DM
3. Zugang ²⁾ } zu Anschaffungs-	DM
4. Abgang ³⁾ } werten	DM
5. Endstand ⁴⁾	DM
6.—9. Abschreibungen	DM
6. Anfangsstand	DM
7. Zugang, d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr ⁵⁾	DM
8. Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge ⁶⁾	DM
9. Endstand ⁷⁾	DM
10. Buchrestwerte (Endstand) ⁸⁾	DM
11.—12. Kennzahlen	v. H. ⁹⁾
11. Durchschnittlicher Abschreibungs- satz ⁶⁾	v. H. ⁸⁾
12. Durchschnittlicher Buchrest- wert ⁷⁾	v. H. ⁸⁾

¹⁾ Versorgungsbetriebe bilden die Gruppen gemäß Formblatt 3.²⁾ Sind Umbildungen von einer Anlagegruppe in die andere vorgenommen worden, so sind sie (als Zubuchungen oder Abbuchungen) gesondert anzuführen und zusammenzuzählen.³⁾ Spalten 2 + 3 — 4.⁴⁾ Spalten 6 + 7 — 8.⁵⁾ Spalten 5 — 9.⁶⁾ (Spalte 7 x 100) : Spalte 5.⁷⁾ (Spalte 10 x 100) : Spalte 5.⁸⁾ Mit einer Dezimale angeben, z. B. 56,2 v. H.

Anlage 3

Formblatt 3

Gliederung des Anlagenachweises der Versorgungsbetriebe

I. Elektrizitätswerk

1. Erzeugung und Bezug

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Tief- und Wasserbauten für Wasserkraftanlagen
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

2. Umspannung, Umformung, Speicherung

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

3. Verteilung

Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 Messer (Licht- und Kraftstrommesser, Schaltuhren, Höchstlastanzeiger usw. einschl. Lagerbestand)
 Vermietete Einrichtungen
 (Straßenbeleuchtung)

4. Gemeinsame Betriebsanlagen

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

5. Anlageähnliche Rechte²⁾

II. Gaswerk

1. Erzeugung und Bezug

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

2. Speicherung, Verdichtung, Druckregelung

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

3. Verteilung

Rohrnetz und Hausanschlüsse
 Messer (einschließlich Lagerbestand)
 Vermietete Einrichtungen
 (Straßenbeleuchtung)

4. Gemeinsame Betriebsanlagen

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

5. Anlageähnliche Rechte²⁾

III. Wasserwerk

1. Wassergewinnung und -bezug

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

2. Speicherung

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

3. Verteilung

Rohrnetz und Hausanschlüsse
 Messer (einschl. Lagerbestand)
 Vermietete Einrichtungen

4. Gemeinsame Betriebsanlagen

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Grundstücke und Gebäude¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Betriebseinrichtungen

5. Anlageähnliche Rechte²⁾

IV. Gemeinsame Anlagen aller Werke

Unbebaute Grundstücke¹⁾
 Bebaute Geschäftsgrundstücke¹⁾
 Bebaute Wohngrundstücke¹⁾
 Bauten auf fremden Grundstücken
 Einrichtungen
 Fuhrpark
 Anlageähnliche Rechte²⁾

V. Betriebsfremde Anlagen

.....

VI. Unfertige Bauten (nur Jahresendstand)

Elektrizitätswerk
 Gaswerk
 Wasserwerk
 Gemeinsame Anlagen aller Werke
 Betriebsfremde Anlagen
 Bauten auf fremden Grundstücken

¹⁾ Ein (bebautes oder unbebautes) Grundstück, das zu mehreren Werken (Hauptgruppen) der Gliederung gehört, ist in derjenigen Hauptgruppe zu führen, der es hauptsächlich dient. Trotzdem ist ein erfolgswirksamer Aufwand für ein solches Grundstück sachgemäß auf alle beteiligten Aufwandsstellen zu verrechnen.²⁾ Vorkommendenfalls zu unterteilen.

Anlage 4

Formblatt 4

Jahreserfolgsrechnung der Versorgungsbetriebe

Aufwandsseite

I. Betriebsaufwand¹⁾

1. Erzeugung und Bezug
 - a) laufender Aufwand (Betriebskosten)
 - b) Unterhaltungsaufwand
 - c) allgemeiner Aufwand
2. Speicherung usw.²⁾
3. Verteilung
4. Sonstiger und gemeinsamer Betriebsaufwand

II. Geschäftsaufwand

1. Verwaltung
2. Werbung
3. Nebengeschäfte
4. Aufwand zum Grundstücksertrag
5. Gesetzliche Berufsbeiträge³⁾
6. Gesamter Versorgungsaufwand
7. Gemeinsamer Restaufwand

III. Finanzaufwand

1. Gewöhnliche Abschreibungen auf Anlage-
sachvermögen
2. Gewöhnliche Abschreibungen auf Anlage-
finanzvermögen
3. Zuführungen zur Wertberichtigung zum Umlauf-
vermögen
4. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Ver-
mögen
5. Sonstige Steuern und öffentliche Abgaben
6. Zinsaufwand
7. Abgaben an die Gemeinde⁴⁾
 - a) Konzessionsabgabe
 - b) Wegeunterhaltungsabgabe
 - c) Sonstige Abgaben

IV. Außergewöhnlicher Aufwand

1. Außergewöhnliche Abschreibungen auf Anlage-
sachvermögen
2. Außergewöhnliche sonstige Abschreibungen
3. Betriebsfremder Aufwand
4. Sonstiger außergewöhnlicher Aufwand

V. Jahresgewinn

1. für den ordentlichen Haushalt der Gemeinde
2. für Rücklagekapital⁵⁾

¹⁾ Nach Betriebszweigen getrennt.²⁾ Im Elektrizitätswerk: Speicherung, Umspannung, Umformung, im Gaswerk: Speicherung, Verdichtung, Drucklegung; im Wasserwerk: Pump-, Speicherungs- und Regelanlagen im Netz.³⁾ Bei Geringfügigkeit auch unter II/7.⁴⁾ Hierunter gehören nur Abgaben an die Eigentümergemeinde.⁵⁾ Einzelkonten gemäß Bilanz sind anzugeben.

Ertragsseite

I. Betriebsertrag¹⁾

1. Strom, Gas, Wasser
 - a) Verkauf
 - b) Absatz an die Gemeinde
 - c) Verbrauch²⁾
2. Koks
 - a) Verkauf
 - b) Absatz an die Gemeinde
 - c) Verbrauch²⁾
 - d) Bestandsmehrwert (+) -minderwert (-)

3. Sonstige Erzeugnisse

- a) Verkauf
- b) Absatz an die Gemeinde
- c) Verbrauch²⁾
- d) Bestandsmehrwert (+) -minderwert (-)

II. Geschäftsertrag

1. Nebengeschäftsertrag
2. Grundstücksertrag
3. Sonstiger Ertrag

III. Finanzertrag

1. Zinsertrag
2. Sonderertrag aus Anlagefinanzvermögen

IV. Außergewöhnlicher Ertrag

1. Entnahmen aus der Rückstellung der Bauzuschüsse
2. Überschuß aus Vermögensveräußerung
3. Zuwendungen Dritter
4. Entnahmen vom Rücklagekapital
5. Sonstiger außergewöhnlicher Ertrag

V. Jahresverlust

1. abzudecken aus Rücklagekapital³⁾
2. abzudecken aus Gemeindemitteln
3. Vortrag auf neue Rechnung

¹⁾ Nach Betriebszweigen getrennt.²⁾ Ohne den Verbrauch im Erzeugungsbereich; es fehlen also z. B. im Elektrizitätswerk Strom für die Maschinen des Erzeugungsbetriebs, im Gaswerk Koks für Unterfeuerung und Wassergasablage; auch das Wasser für die Röhrenspülung sowie Strom oder Gas für die Messerprüfung brauchen nicht wertmäßig verrechnet zu werden.³⁾ Einzelkonten gemäß Bilanz sind anzugeben.

— GV. NW. 1953 S. 435.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.